# Preußische Gesetzsammlung

## Nr. 3.



(Nr. 10937.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Heimbach a. d. Nahe nach Baumholder. Vom 17. März 1908.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Heimbach a. d. Nahe nach Baumholder zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Max Vieregge,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Wilhelm Sprengell,
Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrat Paul Goetsch,
Allerhöchstihren Regierungsrat Dr. Georg Tiebert,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Finanzrat Johannes Stein,
Allerhöchstihren Regierungsrat Hermann Pralle,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

### Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, eine Eisenbahn von Heimbach a. d. Nahe nach Baumholder für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebiets.

### Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildende Eisenbahn und ihre etwaigen künftigen Erweiterungen (Artikel V dritter Absatz) soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, die indes sowohl bezüglich der Führung der Bahn und der Anlegung



Ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1909.

von Stationen wie auch bezüglich demnächstiger Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen in dem oldenburgischen Gebiet etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, die die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für notwendig erachtete oder nach Artikel III zu bewirkende Bewachung der neuen Übergänge.

## Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im lichten zwischen den Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, gültig vom 1. Mai 1905 ab, und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahn herzustellen und demnächst zu betreiben.

## Artikel IV.

Für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahn verpflichtet sich die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, die Mitbenutzung der öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahn zu gestatten.

## Artikel V.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird für ihr Gebiet der Königlich Preußischen Regierung das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, die bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Fürstentume Birkenfeld zur Zeit Geltung haben.

Das Enteignungsrecht soll sich erstrecken auf das gesamte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf

das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien zur Verwendung für die innerhalb des Fürstentums Birkenfeld belegenen Anlagen dieser Bahn, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten.

In gleicher Weise wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung der Königlich Preußischen Regierung, falls diese nach beendeter Bauausführung zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen oder zu ähnlichen Einrichtungen sich entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten sollte, zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen.

Für die Verhandlungen, die zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im übrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

## Artikel VI.

Die Genehmigung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Strecken in dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen als für die anschließenden Strecken des Königlich Preußischen Staatseisenbahngebiets.

## Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogtum Oldenburg entfallenden Bahnstrecken der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Großherzogtum Oldenburg zu errichtenden Hoheitszeichen nur die dieser Landesregierung sein.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Großherzogtume belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechts einen ständigen Kommissar zu bestellen, der die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, die nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags

berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnanlagen wird Oldenburg Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, die auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Oldenburgischen Organen ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

## Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, die in dem Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter denen die oldenburgischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebs der im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den oldenburgischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den oldenburgischen Landesgesetzen beurteilt werden.

## Artikel X.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, solange die Bahn sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befindet.

## Artikel XI.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Großherzoglich Oldenburgische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecken wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, so lange die Bahn im Eigentum oder Betriebe des Preußischen

Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung erforderlich sein würde, so bleibt dieser das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XII.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits baldtunlichst zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 17. März 1908.

(L. S.) Vieregge. (L. S.) Stein.
(L. S.) Sprengell. (L. S.) Pralle.
(L. S.) Goetsch.
(L. S.) Tiebert.

---

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 1. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Trawnig zu Trawnig im Kreise Kosel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 3 S. 27, ausgegeben am 15. Januar 1909;
2. das am 28. Dezember 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Dargußen in Dargußen im Kreise Memel durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 4 S. 29, ausgegeben am 29. Januar 1909;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Januar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gleiwitz zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Gleiwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 8 S. 65, ausgegeben am 19. Februar 1909;
4. das am 4. Januar 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Stuchower Bach-Entwässerungsgenossenschaft zu Greifenberg im Kreise Greifenberg i. Pom. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 7 S. 41, ausgegeben am 12. Februar 1909;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 20. Januar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Genthiner Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Genthin im Kreise Jerichow II für die Anlage einer Kleinbahn von Schönhausen nach Sandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 8 S. 57, ausgegeben am 20. Februar 1909;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Januar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Burg-Kauper im Landkreise Kottbus zur Ausführung eines Wegenetzes innerhalb ihrer Gemarkung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 7 S. 45, ausgegeben am 17. Februar 1909;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 25. Januar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt zur Vergrößerung des Exerzierplatzes der Garnison Erfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 8 S. 35, ausgegeben am 20. Februar 1909;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 3. Februar 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Königssteele, Freisenbruch und Horst zum Erwerb einer in der Gemarkung Horst belegenen Fläche für das den drei Gemeinden gehörige Gaswerk, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 8 S. 90, ausgegeben am 19. Februar 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.